

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER OBdachLOSENUNTERKUNFT

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 18 a II des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG - ZWECKBESTIMMUNG

- (1) Die Stadt Garching b. München unterhält eine öffentliche Einrichtung im Föhrenweg 2 zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 2. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 ÖFFENTLICH-RECHTLICHES BENUTZUNGSVERHÄLTNIS

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

- (2) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Garching b. München verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 3 NACHWEIS DER ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNG

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller auf Krankheiten hinzuweisen, die eine Gefährdung anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) bedeuten würde.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 kann die Stadt bei konkretem Verdacht jederzeit den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, ob seitens des Arztes Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen.

II. BENUTZUNG DER UNTERKUNFT

§ 4 REINHALTUNG, SCHADENSERSATZ

- (1) Die Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Unterkunft und Wohnanlage ist schonend und pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und von Unrat freizuhalten.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.
- (3) Wird durch die Stadt nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft von der Stadt Garching b. München zu entseuchen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (4) Die Stadt Garching b. München übt das Hausrecht aus. Sie kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Zweck der Obdachlosenunterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 5 BENUTZUNGSREGELUNGEN

- (1) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist insbesondere untersagt,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Garching b. München verfügt ist,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Garching b. München mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 4. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft Kraftfahrzeuge abzustellen,
 5. die Ruhe zu stören; hierbei ist die städtische Verordnung über die zeitliche Beschränkung von ruhestörender Haus- und Gartenarbeit, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren zu beachten,
 6. Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 7. bauliche Änderungen aller Art an dem Gebäude vorzunehmen,
 8. Außenantennen anzubringen,
 9. Öfen und Herde jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
 10. Installation von Elektrogeräten,
 11. in der Obdachlosenunterkunft und auf dem dazugehörigen Gelände Tiere zu halten,
 12. Hausrat in mehr als unbedingt notwendigem Maß mit in die Unterkunft zu bringen,
 13. die Hausaußentüre in der Zeit von 22.00 Uhr – 7.00 Uhr unverschlossen zu lassen. Wird die Unterkunft von den Benutzern tagsüber verlassen, so ist sie auch abzuschließen,
 14. Schlüssel der Unterkunft selbst nachzumachen oder Schließanlagen selbst zu tauschen,
 15. Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Rauchmelder, zu deaktivieren.
- (3) Die Stadt Garching b. München kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.
- (4) Die Stadt Garching b. München kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche und sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer der Stadt Garching b. München unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 ZUTRITT VON BEAUFTRAGTEN DER STADT

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft jederzeit zu gestatten. Der Sicherheitsdienst der Stadt Garching b. München kommt unangemeldet und führt Kontrollen durch.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann bei Gefahr in Verzug die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 7 AUSKUNFTSPFLICHT

Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Garching b. München über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosengebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, entsprechende Nachweise vorzulegen bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle nutzungsrelevanten Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder aufenthaltsrechtlicher Art, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Garching b. München mitzuteilen.

§ 8 AUFGABE DER UNTERKUNFT, ZURÜCKNAHME DER ZUWEISUNG

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkunft haben sich bei der Stadt Garching b. München beim Amt für Soziale Angelegenheiten / Wohnungsamt und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung, alleinstehende Bewohner darüber hinaus um die Unterbringung in Wohnheimen, zu bemühen.
- (2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der Stadt Garching b. München jederzeit aufgeben.
- (3) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
- b) der Benutzer anderweitig untergebracht ist,
- c) der Benutzer der Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung bei zumutbaren Bedingungen ablehnt,
- d) der Benutzer es unternimmt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
- e) der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausrei-

chendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben,

- f) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
- g) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
- h) die Anmietung der Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
- i) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
- j) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
- k) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
- l) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

(4) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet durch:

- a) Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist.
- b) Schriftliche Verfügung der Stadt
- c) durch Tod des Benutzers. Einer Aufhebung des Benutzungsverhältnisses bedarf es in diesem Fall nicht.

(5) Wird ein Benutzer schriftlich zu einer Anhörung aufgefordert und kommt dieser nicht nach, kann das Benutzungsverhältnis durch die Stadt Garching b. München aufgehoben werden.

§ 9 AUFLAGEN BEI BEENDIGUNG DES NUTZUNGSVERHÄLTNISES

Der Bewohner hat die Unterkunft termingemäß und in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt den früheren Zustand wieder herzustellen.

Sämtliche Schlüssel die zur Obdachlosenunterkunft gehören (Haustürschlüssel, Wohnungsschlüssel, Briefkastenschlüssel, Spindschlüssel) sind bei der Stadt Garching b. München abzugeben.

Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf seine Kosten die Unterkunft reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten des Bewohners zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.



§ 10 ZURÜCKGELASSENE GEGENSTÄNDE

Die Bewohner haben beim Auszug aus der Unterkunft ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, werden die zurückgelassenen Gegenstände entsorgt.

§ 11 BESUCH

Die Besuchszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Stadt Garching b. München kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

III. SONSTIGES

§ 12 ZUWIDERHANDLUNGEN

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Garching b. München können geahndet werden:

- mit Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 16 der Satzung enthaltenen Gebote und Verbote zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 den Bediensteten der Stadt das Betreten nicht gestattet,
4. Tiere ohne schriftliche Erlaubnis hält.

§ 14 GEBÜHRENPFLICHT

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft und ist an die Satzung über Gebühren für die Obdachlosenunterkunft gebunden.

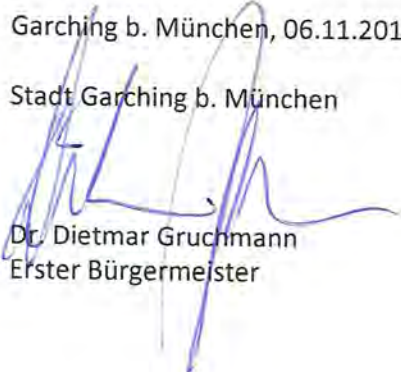
Die Gebühren sind sofort fällig und monatlich im Voraus an die Stadt Garching b. München zu entrichten. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Gebühr bis zur Räumung zu zahlen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garching b. München, 06.11.2017

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



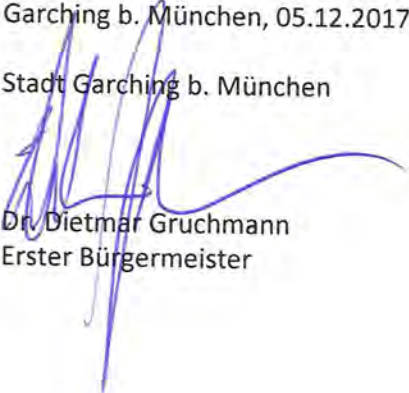
BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 14.11.2017 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.11, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riernerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.11.2017 angeheftet und am 28.11.2017 wieder abgenommen.

Garching b. München, 05.12.2017

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

